Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Januar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9ten Januar 1833.

Verordnung.

(Die Benützung der Staatssteuerkataster zur Fertigung der Gemeindeumlags-Register betreffend.)

Die §§. 27 und 28. der Instruction für die Fertigung der Gemeindevoranschläge vom 8. Oktober v. J. Regierungsblatt Nro. 58. schreiben vor, daß und in welcher Form die Verzeichnisse der Steuerkapitalien der Gemeindegenossen getrennt von jenen der übrigen Gemarkungsgenossen zu fertigen sind. Ueber die Art, wie zu diesem Behufe die Staatssteuerkataster und Steuerzettel und die Dienste der Steuerperäquatoren benutzt werden können, wird nun nach gepflogener Communikation mit dem großherzoglichen Finanzministerium und im Einverständnisse mit demselben Folgendes verordnet:

1) Die Gemeinden können sich von dem nach dem Ab- und Zuschreiben alljährlich neu gefertigten Staatssteuerkataster, sowie von den Steuerzetteln selbst vollständige Abschriften geben lassen.

2) Der Steuerperäquator hat ihnen diese Abschriften auf Verlangen zu verabfolgen und zu beglaubigen. Er bezieht hiefür und zwar für Abschriften der Steuerzettel die für solche Abschriften schon allgemein vorgeschriebene Gebühr (bei den Grundsteuerzetteln Litt. A. ½ kr. per Item, und bei den andern Steuerzetteln 4 kr. von der Seite), sodann für die Abschriften des Steuerkatasters ½ kr. per Item. Für die Summirung und für die Beglaubigung, so wie für die Impressen passirt keine besondere Gebühr.

3) Die Abschriften von dem jeweiligen neuen Staatssteuerkataster sind den Gemeinden, wo sie dieselben begehren, im Laufe der Monate Juni und Juli abzugeben.

4) Wo die Gemeinden Abschriften von den Steuerzetteln selbst besitzen, hat der Steuerperäquator beim Ab- und Zuschreiben die Veränderungen auch in den Steuerzettel-Abschriften der Gemeinde ab- und zuzuschreiben, und zwar gegen die Gebühr von ½ kr per Item.

5) Sind die Ab- und Zugänge nicht bedeutend, (namentlich wenn sie nicht mehr als $\frac{1}{10}$ sämmtlicher Item betreffen) so kann der Gemeinderath, wenn er keine vollständige Abschrift des neuen Katasters (§. 1—3.) begehrt, durch den Steuerperäquator beim Ab- und Zuschreiben die Veränderungen gegen die Gebühr von 1 kr. per Item in der Abschrift des vorjährigen Katasters eintragen lassen.

Die durch das Ab- und Zuschreiben geänderten Item sind hiebei im vorjährigen Kataster durchzustreichen und nach dem Ergebniß des Ab- und Zuschreibens unten neu anzuhängen, oder an der alten Stelle unmittelbar über dem durchstrichenen Item einzutragen.

6) Wenn die Gemeinde (zufolge der §§. 1—5.) eigene Abschriften der Staatssteuerkataster und Steuerzettel besitzt, so kann der Gemeinderath das in den §§. 27 und 28. der Gemeindevoranschlags-Instruktion vorgeschriebene Verzeichniß, welches die Grundlage des Hebregisters für die Gemeindeumlagen bildet, und worin eben deshalb eine offene Kolonne für den nachherigen Eintrag der Umlage und eine solche daneben für den Eintrag der Zahlung aufzunehmen ist, durch den Rathschreiber oder durch einen andern Sachverständigen fertigen lassen.

7) Da, wo die Gemeinde keine eigene Abschrift des Staatssteuerkatasters und der Steuerzettel besitzt, hat sie dieses Verzeichniß gegen $\frac{1}{2}$ kr. vom Item jedesmal durch den Steuerperäquator fertigen zu lassen.

8) Zu diesem Zwecke hat der Rathschreiber demselben, wenn er zum Ab- und Zuschreiben in die Gemeinde kommt, sogleich ein Verzeichniß sämmtlicher Gemeindebürger zuzustellen.

Diesem Verzeichnisse

a) der Gemeindebürger, beziehungsweise Bürgerwittwen,

ist beizufügen:

b) welche staatsbürgerliche Einwohner in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treiben,

c) und welche Landwirthschaft treiben, so wie auch

d) wer von den Gemeindebürgern oder staatsbürgerlichen Einwohnern ein einleibiges Schupflehen und welches besitze?

9) Darnach kann der Steuerperäquator sogleich beim Ab- und Zuschreiben, wenn er noch Zeit dazu findet, das in §. 6. erwähnte, durch die §§. 27 und 28. der Instruktion vorgeschriebene Verzeichniß fertigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kann dies nicht mehr geschehen, so hat sich der Steuerperäquator beim Ab- und Zuschreiben hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen, welche zum Theil in die 1te und zum Theil in die 2te Abtheilung des fraglichen Verzeichnisses gehören oder zum Theil ganz frei bleiben (d. i. hinsichtlich der Landwirthschaft treibenden staatsbürgerlichen Einwohner, hinsichtlich der Besitzer einleibiger Schupflehen, hinsichtlich der Fabrikanten und der Pfarrer und Schullehrer, sowie hinsichtlich der im §. 71. der Gemeindeordnung aufgeführten ganz umlagsfreien Steuerobjekte), die zur Ausscheidung erforderlichen Notizen aus den Steuerzetteln auszuziehen, um sodann spätestens bis Ende Juli das vorgeschriebene Verzeichniß (§. 6.) in seinem Wohnorte zu fertigen.

10) Auch im Falle des §. 6, wo die Gemeinde eigene Abschriften des Katasters und der Steuerzettel besitzt, kann der Gemeinderath gleichwohl das dort erwähnte Verzeichniß im Laufe des Monats Juli ebenfalls durch den Steuerperäquator gegen ½ kr. vom Item fertigen lassen. Er hat ihm zu diesem Zwecke die im §. 8. bezeichneten Aufschlüsse nebst den Kataster- und Steuerzettel-Abschriften mitzutheilen.

11) Geschieht letzteres nicht und muß deßhalb der Steuerperäquator besonders in den Ort der Gemeinde reisen, so sind ihm nach dem bestehenden Tarife auch die Reisekosten zu vergüten. Eben dieses findet statt, wenn der Steuerperäquator im Falle des §. 7. nicht beim Ab- und Zuschreiben gemäß dem §. 8. zur Erhebung der im §. 9. bezeichneten Notizen veranlaßt worden wäre, und deßhalb die Reise später nochmals unternehmen müßte.

12) Das Umlagsregister (Hebregister), wovon in §. 34. der Instruktion für Gemeindevoranschläge die Rede ist, kann der Gemeinderath durch den Rathschreiber oder durch einen andern Sachverständigen fertigen lassen. Auch der Steuerperäquator ist zur Fertigung desselben gegen eine Gebühr vom ½ kr. per Item verbunden, wenn er noch spätestens in der ersten Hälfte des Oktobers dazu aufgefordert wird.

Die Fertigung dieses Registers kann einfach dadurch geschehen, daß nach genehmigtem Voranschlag für jedes Item des in §. 6. erwähnten Verzeichnisses das zu berechnende Umlage-Betreffniß in die zu diesem Zwecke zu errichtende erste offene Kolonne jenes Verzeichnisses eingetragen wird, um später daneben in die andere offene Kolonne des nämlichen Verzeichnisses noch die Zahlung eintragen zu können.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachungen.

(Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.)

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Directors der Amortisations-Casse sind am 4ten d. M. die hiernach verzeichneten, im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1sten Juni 1831 bis 31sten Mai 1832 von der Amortisations-Casse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nemlich:

Partial-Obligationen des Anlehens von 1808 . .	2,500 fl.	— kr.
Zins-Coupons zu solchen	112 "	30 "
Promessenscheine	776 "	— "
Partial-Loose des Anlehens von 1820 . . .	260,218 "	— "
Cassen-Obligationen von 1824	1,500 "	— "
Zins-Coupons zu solchen	90 "	— "
Vier und ein halbprozentige Rentenscheine von 1827 .	16,900 "	— "
Zins-Coupons zu solchen	189 "	— "
Vierprozentige Rentenscheine von 1829 . . .	90,000 "	— "
Zins-Coupons zu solchen	351,952 "	— "
Zusammen :	724,237 fl.	30 kr.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 18ten December 1832.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Platz.

(Stiftungen.)

Der in Haslach verstorbene, pensionirt gewesene Pfarrer Joseph Alois Hansjakob hat:

1) ein Kapital von 100 fl. für die Schule zu Langenbach, aus dessen Zinsen die nöthigen Bücher für arme Schulkinder angeschafft werden sollen,

2) ein Kapital von 100 fl. zu gleichem Zweck für die Schule im Kinzigthal, und

3) ein Kapital von 300 fl. für die Stadt Haslach, aus dessen Zinsen dürftige

junge Leute zur Erlernung eines Handwerks unterstützt, und wobei auf dürftige Verwandte des Testators vorzüglich Rücksicht genommen werden soll, durch letztwillige Verfügung hinterlassen.

Ein Ungenannter hat zur Wiederherstellung des ehemaligen Krankenzimmers im Armen-Hospitalgebäude zu Tauberbischofsheim zur Aufnahme von verunglückten oder kranken Fremden die Summe von 100 fl. geschenkt.

Die ledige Apollonia Wurstborn von dem Spitalhof in der Pfarrei Kirchdorf hat ein Kapital von 150 fl. zur Gründung eines Armenfonds in Kirchdorf gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem seitherigen Geschäftsträger in Paris, Legationsrath Gerstlacher, den Charakter als Geheimer-Legationsrath zu ertheilen;

den Geheimen-Hofrath Eichrodt zu Carlsruhe wegen andauernder Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen und dagegen den seither der Regierung des Unter-Rheinkreises beigegeben gewesenen Legationsrath Büchler mit dem Charakter als Geheimer-Hofrath zum Sekretär bei HöchstIhrem Staatsministerium zu ernennen;

die Kammerjunker Freiherrn Rudolph von Berckheim und Grafen Maximilian von Waldkirch zu HöchstIhren Kammerherren, den Grafen Rudolph von Hennin und den Freiherrn Adolph von Neveu aber zu HöchstIhren Kammerjunkern zu ernennen;

den Hofgerichts-Assessor Litschgy in Meersburg zum Hofgerichtsrath in Rastatt, und

den Rechtspraktikanten August Föhrenbach aus Mannheim zum Assessor bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises zu ernennen; ferner

dem praktischen Arzt Sommerschu in Carlsruhe den Charakter als Physikus zu ertheilen;

dem Pfarrer Arnold zu Neckargemündt die durch die nachgesuchte Entlassung des Kirchenraths und Dekans Wittich zu Mauer erledigte Stelle eines Dekans der Diöcese Neckargemündt,

dem bisherigen Pfarrer zu Ladenburg, Dekan Johann Friedrich Allmang, die evangelische Pfarrei Schriesheim,

dem Pfarrer Georg Christoph Conrad Kilian von Leutershausen die evangelische Pfarrei Gochsheim, mit der Verbindlichkeit, einen ständigen Vikar zu halten,

dem Dekan, Pfarrer Baumann von Unterschüpf die evangelische Pfarrei Schwetzingen, mit der Verbindlichkeit einen ständigen Vikar zu halten,

dem Pfarrer Teufel zu Oberbiederbach die katholische Pfarrei Sasbach, im Amte Breisach,

dem Pfarrer Anton Ehren in Bleichheim die katholische Stadtpfarrei Endingen,

dem Pfarrer Thomas Schwenk zu Oberprechthal die katholische Pfarrei Oberwinden im Amte Waldkirch,

dem Beneficiaten und Lehrer an der Realschule zu Villingen, Felix Orth die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene Pfarrei Jestetten, und

dem Verweser der St. Martinspfarrei zu Freiburg, Raimund Hermanutz aus Stockach, die katholische Pfarrei Horben, Landamts Freiburg, zu übertragen.

Die fürstlich leiningensche Präsentation des Vikarius Georg Henricy von Heidelberg auf die Diaconatstelle zu Eberbach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Da die zweite Beamtenstelle bei den Bezirksämtern Müllheim und Gengenbach erledigt worden, so werden die Bewerber aufgefordert, sich binnen der vorgeschriebenen Frist von 6 Wochen bei der ihnen vorgesetzten Kreis-Regierung zu melden.

Nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 15ten November v. J. Nro. 3170. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß das Staabschirurgat Stühlingen zu einem Landchirurgat erhoben, und mit dessen Vergebung die tarifmäßige Besoldung von 130 fl. 30 kr. und die Verleihung des üblichen Aversums für eine Pferdsfourage mit 120 fl. verbunden werde. Die Competenten um dieses Landchirurgat werden aufgefordert, sich binnen

6 Wochen bei der fürstlich fürstenbergischen Domanial-Kanzlei in Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.

Die durch das Ableben des geistlichen Raths und Dekans Dr. Biechele längst erledigte, mit dem Stadtdekanat verbundene St. Martinspfarrei in Freiburg ist wieder zu besetzen. Sie erträgt nunmehr in Geld und Naturalien beiläufig fünfzehnhundert Gulden. Außerdem empfängt der Stadtpfarrer für jeden der 4 Cooperatoren in Geld und Naturalien 330 fl., nämlich 200 fl. für Verköstigung und 130 fl. als Gehalt. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Stadtpfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. sowohl bei der Kreis-Regierung als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die den Concursgesetzen unterliegende Pfarrei Bleichheim, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 1400 fl. in Geld, Naturalien, Güternutzungen und Kleinzehnten, ist in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Parrpfründe, auf welcher die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu unterhalten und mit 100 fl. zu salariren, nebst der weitern Verpflichtung, eine Kriegsschuld von 540 fl. 31 kr. mittelst eines Provisoriums in 10 Jahrsterminen abzuzahlen, haben sich durch das erzbischöfliche Ordinariat bei der gräflich von Kageneck'schen Grundherrschaft gemäß der Verordnung vom 6ten Juni 1811 im Regierungsblatt Nro. 18. zu melden.

Die Bewerber um die katholische Pfarrei Oberprechthal, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. in Geld, Naturalien und Kleinzehnt, worauf aber eine in 8 Jahrsterminen mittelst eines Provisoriums zu tilgende Kriegsschuld von 128 fl. 16 kr. haftet, haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Durch das Ableben des Pfarres Ignatz Knörr ist die katholische Pfarrei Büchenau, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen jährlichen Ertrage von 1000 fl. in Naturalfixum, Güterbenützung und Zehnten, worauf jedoch ein Kriegsschulden-Kapital ruht, dessen Betrag dermalen noch nicht genau bestimmt werden kann, zu dessen successiver Heimzahlung aber dem künftigen Pfarrer ein angemessenes Provisorium wird bewilligt werden, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Regierung des Mittelrhein-Kreises nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Oberbiederbach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Ertrag zwischen 500 bis 600 fl. in Zehnt, Güternutzungen, Naturalfixum und

Grundzinsen ist erledigt worden. Auf der Pfarrei haftet die Verbindlichkeit, 98 fl. 8 kr. als Kriegskosten-Kapital mittelst eines Provisoriums in 5 Jahren abzuzahlen. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810. sowohl bei der Regierung des Oberrhein-Kreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Das Präsenz-Kaplanei-Beneficium Corporis Christi zu Villingen mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. in Geld und Naturalien, mit welcher zur Zeit eine Lehrstelle an der dortigen Realschule, jedoch gegen besondere Belohnung, und so lange dieser Beneficiat der Jüngste ist, die Pastoration des Filialorts Rietheim verbunden ist, ist erledigt worden. Die Competenten um diese dem Konkursgesetze unterliegende Kaplaneipfründe haben sich der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. gemäß, sowohl bei der Regierung des Seekreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Zu der im Regierungsblatt von 1832. Nro. 64. erfolgten Ausschreibung der Pfarrei Ippingen, Amts Möhringen, wird nachträglich bemerkt, daß auf dieser Pfarrei ein Kriegskosten-Kapital von 139 fl. hafte, zu dessen Zahlung ein Provisorium von zehn Jahren bewilligt ist.

Gestorben ist:

am 30ten November v. J. der Hofrath und Professor Schelver zu Heidelberg.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16ten Januar 1833.

Bekanntmachung.

(Die Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschall-Amts betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 30ten v. M. gnädigst zu befehlen geruht, daß die von HöchstIhrem Oberhofmarschall-Amt nach Maaßgabe der neusten Hofordnung vom 2ten November 1750, der höchsten Verordnung vom 22ten Juni 1795, der Bekanntmachungen des Justiz-Ministeriums vom 22ten Juli 1809. und vom 26ten Februar 1812, sodann der höchsten Verordnung vom 21ten März 1812, und der Bekanntmachung des Oberhofmarschall-Amts vom 18ten Januar 1820. bisher ausgeübte Civil-Gerichtsbarkeit über die Hofdienerschaft vom Kammerherrn abwärts, und über deren Familien und Livreegesinde, über das Hoftheater-Personale, und über die im Schloßbezirk wohnenden fremden Privatpersonen und Hofprofessionisten auf die gewöhnlichen Gerichtsstellen erster Instanz, also auf die Stadtämter Karlsruhe und Mannheim übergehen soll.

In Gemäßheit erhaltenen höchsten Auftrags wird dieses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Stadtämter Karlsruhe und Mannheim bereits angewiesen sind, die bei dem Oberhofmarschall-Amt derzeit anhängigen, nun zu ihrer Competenz gehörigen einschlägigen Rechtssachen unverzüglich zu übernehmen, und in gesetzlicher Weise zu erledigen.

Carlsruhe den 4ten Januar 1833.

Justiz-Ministerium.
von Gulat.

Vdt. Baurittel.

Verordnung.

(Die in Gemäßheit der neuen bürgerlichen Proceßordnung je nach der Entfernung vom Gerichtssitze beizurechnenden Zusatztage zu den Fristen betreffend.)

Die in der neuen bürgerlichen Proceßordnung enthaltenen Bestimmungen über beizurechnende Zusatztage zu den Fristen in den im Gesetz ausgedrückten Fällen machen Vorschriften zu deren Vollzug und eigene Anordnungen nothwendig.

Es wird daher in Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5ten d. M. Nro. 3317. verordnet:

§. 1.

Da, wo eine Parthei eine gerichtliche Handlung ausserhalb des Amtsbezirks ihres Wohnsitzes vorzunehmen hat, soll die Berechnung der Zusatztage nicht nach der Entfernung ihres Wohnsitzes, sondern nach der Entfernung des Sitzes desjenigen Amts, unter welches ihr Wohnsitz gehört, vom Sitze desjenigen Gerichts, wo die Handlung vorzugehen hat, berechnet werden.

Dieß gilt auch für diejenigen Personen, welche ihren persönlichen Gerichtsstand nicht bei dem Amt haben, in dessen Bezirke sie wohnen.

§. 2.

Wo sich bei der Berechnung entweder eine kürzere Entfernung als von sechs Stunden, oder ein nicht volle sechs Stunden betragender Rest ergiebt, ist diese kürzere Entfernung oder der Rest so zu berechnen, als wenn eine wie der andere sechs Stunden betrügen.

§. 3.

Die von der großherzoglichen Oberdirection des Wasser- und Straßen-Baues entworfene, demnächst im Druck erscheinende Tabelle über die Entfernungen jedes Amtssitzes von dem andern und von dem Sitze der Gerichtshöfe und höchsten Landesstellen ist sämmtlichen Gerichtsstellen zuzufertigen, allda öffentlich anzuheften, und es sollen die darin bestimmten Entfernungen bei der Berechnung der Zusatztage zu den Fristen zu Grunde gelegt und angenommen werden.

Carlsruhe den 24sten Dezember 1832.

Justiz-Ministerium.

von Gulat.

Vdt. Baurittel.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

HöchstIhrem Oberst-Kammerherrn und Geheimenrathe Freiherrn von Edelsheim zugleich die Functionen als Oberceremonien-Meister zu übertragen, HöchstIhren Kammerherrn und Geheimenrath von Baumbach aber zum Ceremonien-Meister zu ernennen;

den Oberbibliothekar Professor Eiselein an der Hochschule zu Heidelberg in den Pensionsstand zu versetzen, und die Geschäfte eines Oberbibliothekars bei dieser Hochschule dem Professor Bähr daselbst zu übertragen;

Höchstdieselben haben gnädigst zu bestimmen geruht, daß der Titel „Zettelverwalter" aufgehoben und die Individuen, welche denselben bisher hatten, den Titel „Revisor" erhalten sollen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem erbetenen Diensttausch des Pfarrers Rückhaber von Göbrichen, und des Pfarrers Bark zu Mundingen die höchste Genehmigung zu ertheilen, ferner

dem Pfarrer Johann Baptist Lenz in Oberharmersbach die katholische Pfarrei Schenkenzell, im Amte Wolfach, zu verleihen.

Am 3ten September v. J. wurden zu Freiburg folgende 40 großherzogliche Tischtitularen zu Priestern geweiht, und hierauf zur Aushülfe in der Seelsorge angestellt:

Joseph Albert von Gamburg,
Wilhelm Aman von Ueberlingen,
Wilhelm Baumann von Watterdingen,
Johann Nep. Beck von Seelbach,
Fidel Brunner von Hüfingen,
Dominik. Burger von Oberspitzenbach,
Heinrich Burkard von Pfaffenhofen,
Johann Deger von Tauberbischoffsheim,
Joh. Bap. Eberle von Ueberlingen,
Melchior Eck von Ilmspan,
Anton Eiermann von Buchen,
Joseph Greiner von Bonndorf,
Joseph Günther von Schwanningen,
Hubert Henzler von Hegne,
Heinr. Lud. Hofmann von Sinsheim,
Joseph Kaiser von Strittmatt,
Sebast. Kettemann von Bretzingen,
Michael Kuenzer von Herbolzheim,
Karl Künle von Breisach,
Karl Lanz von Radolphzell,
Ignaz Menner von Freiburg,
Johann Bapt. Müller von Bräunlingen,
Joseph Milz von Konstanz,
Joseph Montfort von Freiburg,
Adrian Neugort von Neuhausen,
Johann Neumeier von Tauberbischofsheim,
Joseph Noppel von Radolphzell,

Simon Pfreundschuh von Tauberbischofsheim,
Johann Renn von Möhringen,
Karl Friedrich Sattler von Freiburg,
Viktor Schmitt von Steinenstadt,
Adam Schmitt von Oberwittighausen,
Anton Simon von Grünningen,
Kasper Speicher von Alfeld,
Joh. Bap. Staiger von Konstanz,
Joseph Steiger von Freiburg,
Anton Stumpf von Walldürn,
Karl Thoma von Löffingen,
Ignaz Walter von Schuttern,
Ludwig Zwiebelhofer von Rastadt.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Marcus Deckret, ist die Pfarrei Unadingen, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 900 bis 1000 fl. in Zehnten, Güterertrag, Grundzinsen, Holzcompetenz und etwas Geld erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, worauf aber ein Kriegsschuldenkapital haftet, welches einstweilen auf 201 fl. 36 kr. berechnet ist, und zu dessen Tilgung ein Provisorium von 8 Jahren bewilligt wird, haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standes- und Patronatherrschaft vorschriftsmäßig zu melden.

Die Pfarrei Oberharmersbach, im Amt Gengenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterertrag ist erledigt. Zur successiven Heimzahlung des auf dieser Pfarrei haftenden Kriegsschuldenkapitals von 79 fl. 12 kr. ist ein Provisorium von 10 Jahren, welches jedoch schon vom Jahr 1829 zu laufen angefangen hat, bewilligt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 vom Jahr 1810 Art. 2 und 3. zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19ten Januar 1833.

Bekanntmachungen.

(Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen betreffend.)

Mit der königlich baierischen Regierung ist unterm 9ten December vorigen Jahrs nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

Nachdem die großherzoglich badische mit der königlich baierischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

„Es verpflichtet sich sowohl die großherzoglich badische als die königlich baierische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber

seiner vorgesetzten Behörde (Regierung) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4.

Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevel-Register, nebst den etwa gepfändeten Objekten, derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist.

5.

In Fällen, wo der Forst- und Polizei-Beamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtiget, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde zur Constatirung seiner Person abzuführen, soweit es das Gesetz gestattet.

6.

Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

7.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den großherzoglich badischen und königlich baierischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

9

Gegenwärtige, im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs von Baiern zweimal gleichlautend ausge-

fertigte Erklärung, soll in den beiderseitigen Landen öffentlich zur Nachachtung bekannt gemacht werden, und daselbst gleiche Kraft und Wirksamkeit haben."

Es wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben sich die betreffenden großherzoglichen Behörden hiernach zu achten.

Carlsruhe den 11ten Januar 1833.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türckheim.

Vdt. von Kettner.

(Die landesherrliche Genehmigung einer von dem Freiherrn von Berstett erneuerten Stammguts-Stiftung betreffend.)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten September d. J. Nro. 2648. dem schon im Jahr 1748. von dem Freiherrn Wolfgang Sigmund von Böcklin zu Gunsten seines Bruders, des Freiherrn Jakob Christoph von Böcklin, errichteten, nach dessen, ohne männliche Nachkommenschaft erfolgten Ableben aber auf den Freiherrn Philipp Reinhard von Berstett und dessen männliche erstgeborne Nachkommen übergegangenen Stammgut in der von dem dermaligen Besitzer, Staats- und Kabinets-Minister Freiherrn von Berstett, erneuerten Stiftung nach dem jetzigen Bestand des Grundeigenthums und der Grundrechte, vorbehaltlich der Rechte Dritter die landesherrliche Genehmigung gnädigst zu ertheilen geruht haben, so wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 18ten December 1832.

Justiz-Ministerium.

von Gulat.

Vdt. Baurittel.

(Stiftungen.)

Maria Anna von Pfürdt, Klosterfrau des ehemaligen Stifts Güntersthal, hat dem Waisenhause in Freiburg 100 fl., und der Armencasse daselbst ebenfalls 100 fl. vermacht.

Der Kaufmann Theodor Bohnenberger zu Pforzheim hat dem dortigen Karl Friedrich Leopold Hospital 120 fl. und

eine Wohlthäterin, die nicht genannt seyn will, hat dem Schul- und Armenfond zu Bamlach ein Capital von 50 fl. geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Domänenverwalter und Obereinnehmer Weizel zu Waghäusel wegen Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen;

dem Pfarrer Alois Dufner zu Untersimonswald die erledigte katholische Pfarrei Ittendorf im Amte Meersburg, und

dem Pfarrverweser Michael Unterrheiner zu Ewatingen die katholische Pfarrei Ludwigshafen im Amte Stockach zu übertragen.

Den Rechtspraktikanten:

Herrmann Rummel von Heidelberg, dermalen zu Neckargemünd,
Michael Gernandt in Mannheim,
Andreas Adam von Oberschüpf, dermalen zu Bonndorf,
Arnold Weinschank zu Mannheim,
Ferdinand Welte aus Altdorf, dermalen in Engen,

ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Gegenständen ertheilt worden.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Die erledigte Domänenverwaltung und Obereinnehmerei Waghäusel soll definitiv wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb sechs Wochen von heute an, der höchsten landesherlichen Verordnung vom 3ten März 1831. Regierungsblatt Nro VI. gemäß, bei der großherzoglichen Steuerdirection zu melden.

Die Pfarrei Untersimonswald, im Amte Waldkirch, mit einem Einkommen von 1100 fl. in Geld, Naturalien, Güter- und Zehntenertrag, worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und die auf der Pfründe haftende Kriegsschuld ad. 199 fl. 50 kr. in 10 Jahresterminen mittelst eines Provisoriums abzuzahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810, Nro. 38. sowohl bei dem erzbischöfflichen Ordinariat, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

IV.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26ten Januar 1833.

Bekanntmachungen.

(Die Lagerung von Transitgütern betreffend.)

Der §. 43. der Zollordnung bewilligte zu Belebung des inländischen Speditionshandels einen geminderten Transitzoll für diejenigen Transitgüter, welche an einen inländischen Spediteur declarirt wurden und die Bestimmung hatten, nach vorheriger Lagerung von demselben weiter versendet zu werden.

Aehnliche, nur größere Begünstigung spricht der neue Transitzoll-Tarif vom 6ten Februar 1826 aus; indem jedoch in demselben nur die eine Bedingung, nemlich die Lagerung in einem unter der Aufsicht der Steuer-Verwaltung stehendem Lagerhaus erwähnt ist, wurde dadurch die Meinung veranlaßt, als seye die andere Bedingung, die Declaration an einen inländischen Handelsmann als Spediteur, nachgelassen.

Diese Meinung ist irrig; der Art. 1. des Gesetzes vom 6ten Februar 1826 hebt ausdrücklich nur den früheren Tarif auf, nicht aber andere darauf bezügliche Bestimmungen der Zollordnung selbst.

Es wird daher erläutert, daß der Satz 1. b. des Tarifs vom 6ten Februar 1826 nur auf jene Transitgüter in Anwendung gebracht werden darf, welche in ein unter Aufsicht der Steuer-Verwaltung stehendes Lagerhaus gehen, um dort niedergelegt, sodann aber durch Vermittelung eines inländischen Handelsmannes als Spediteur weiter versendet zu werden.

Es ist aber nicht nothwendig, daß beide Bedingungen in dem Frachtbrief ausgedrückt seyen; es genügt, wenn in demselben die Güter in ein bestimmtes öffentliches Lagerhaus, oder als Speditionsgut an einen Lagerhausort declarirt sind und wenn, vor der Weiterversendung aus dem Lagerhaus, ein Handelsmann des Ortes sich als Spediteur der Güter erklärt und die Weitersendung besorgt.

Von Transitgütern, für welche sich kein Handelsmann des Lagerhausortes als Spediteur erklärt hat, muß nicht nur bei der Weitersendung aus dem Lagerhaus bis zur

Austrittsstätte der volle Transitzoll angesetzt, sondern auch noch für die Strecke von der Eintrittsstätte bis zum Lagerhausort, der hiernach zu wenig berechnete nacherhoben werden.

Carlsruhe den 5ten Januar 1833.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Platz.

(Die Zutheilung der Gemeinden Ober- und Unterbalbach und des badischen Antheiles an dem Condominat-Orte Edelfingen zu dem Amtsbezirke Gerlachsheim betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchstes Rescript aus dem großherzoglichen Staatsministerium vom 13ten December v. J. Nro. 3445. gnädigst genehmigt, daß die Gemeinden Ober- und Unterbalbach, mit Einschluß des Labertsbrunner-Hofes, so wie der badische Antheil an dem Condominat-Orte Edelfingen von dem Amtsbezirk Boxberg getrennt und dem Amtsbezirke Gerlachsheim zugetheilt werde.

Carlsruhe den 7ten Januar 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Graf v. Kageneck.

(Stiftungen.)

Der verstorbene Geheimerath Graf von Benzel-Sternau zu Carlsruhe hat zu Gunsten der Armen des Oberamts Bruchsal eine Stiftung von 500 fl. errichtet.

Die ledige Appolonia Wüsthorn in Kirchdorf hat für die dortigen Armen ein Kapital von 150 fl. gestiftet.

Der verstorbene Revierförster Federle von Blumberg hat zur dortigen Armenkasse den Betrag von 30 fl. und ein Ungenannter den Betrag von 25 fl. zur nemlichen Kasse hinterlassen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den ersten Kammerherrn, Forstmeister Grafen Alexander von Broussel zum Intendanten der Hofdomänen zu ernennen,

den Grafen August von Leiningen-Neudenau in dem ihm bisher schon provisorisch übertragenen Amte eines Intendanten der Hofmusik und des Hoftheaters zu bestätigen, und

dem Obergerichts-Advokaten und kurfürstlich hessischen Hofrath Carl Häuser den Charakter und Rang eines großherzoglich badischen Hofraths zu ertheilen,

den Cameralpraktikanten Freiherrn Adolph von Marschall zum Assessor bei dem Ministerium des Innern zu ernennen,

den Hofgerichts-Sekretär Rapparini zu Rastatt in Pensionsstand zu versetzen,

dem Professor Scharf zu Offenburg die Directors-Stelle am dortigen Gymnasium definitiv zu übertragen, und die provisorischen Lehrer Schwemmlein und Dr. Beck daselbst zu wirklichen Gymnasial-Lehrern zu ernennen,

dem Pfarrer Christoph Joseph Schillinger zu Bretzingen die erledigte katholische Pfarrei Lauda, Amts Gerlachsheim, zu übertragen, und

den Landchirurgen Kopp in Kippenheim in den Ruhestand zu versetzen.

Den Rechtspraktikanten

Joseph Wintermantel aus Donauöschingen,
Joseph von Rotteck aus Freiburg, und
Anton Jüngling von Kuppenheim

ist das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften, und den Rechtspraktikanten

Heinrich Hammer von Rastatt, und
Anton Maier von Wiesenthal

das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Gegenständen ertheilt worden.

Dem Candidaten der Pharmacie Ludwig Alexander Löw von Bruchsal ist nach erstandener rigoroser Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

(Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.)

Die katholische Pfarrei Bretzingen, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Ertrage von jährlich 1600 fl. in Zehnten, Geld, Naturalien und Güterbenützung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu verköstigen und mit einem jährlichen Gehalt von 100 fl. zu salariren, ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph nach Dallau ist die evangelische Pfarrei Lohrbach, Dekanats Mosbach, mit einem Competenzanschlag von 830 fl. und einer darauf ruhenden Kriegsschuld von 38 fl., welche, soweit sie nicht aus den Interims-Revenüen berichtigt werden kann, der neue Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der fürstlich leiningischen Standesherrschaft zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ehrle nach Seefelden ist die Pfarrei Bodmann, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. vom Jahr 1810 Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Gestorben ist:

am 23sten December v. J. der pensionirte evangelische Stadtpfarrer Leibnitz zu Mannheim.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29ten Januar 1833.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 8ten Juni 1831, wodurch das Verfassungs-Gesetz vom 14ten April 1825. aufgehoben worden ist;

nach weiterer Ansicht des Gesetzes vom 28ten Dezember 1831, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, nach welchem auf den 31ten Dezember 1832. fünfzehn Mitglieder aus der zweiten Kammer auszutreten haben;

in Anbetracht, daß in der 168sten Sitzung der zweiten Kammer vom Jahr 1831. die in den, in anliegendem Verzeichniß enthaltenen Städten und Wahlbezirken erwählten und ebenfalls namentlich aufgeführten Mitglieder durch das Loos zum Austritt bestimmt worden, und daher zu ersetzen sind;

haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

In den in anliegendem Verzeichniß enthaltenen Städten und Wahlbezirken sind die Wahlen der Abgeordneten nach Vorschrift der Wahlordnung vorzubereiten und nach vollendeter Vorbereitung auf gleiche Weise vorzunehmen.

Art. 2.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Unserer höchsten Entschließung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 24ten Januar 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Verzeichniß

der Städte und Wahlbezirke, in welchen neue Wahlen vorzunehmen
und
namentliche Bezeichnung der Mitglieder der zweiten Kammer, welche aus solcher ausgetreten sind.

I. Stadt Karlsruhe:

1) Bürgermeister Klose daselbst,
2) Gemeinderath Goll daselbst.

II. Stadt Freiburg:

3) Hofgerichtsrath Wetzel daselbst,
4) Universitäts-Wirthschafts-Administrator Schinzinger daselbst.

III. Stadt Lahr:

5) Handelsmann Embdt daselbst, indessen gestorben.

IV. Stadt Baden:

6) Pfarrrektor Herr zu Kuppenheim.

V. Stadt Durlach:

7) Bürgermeister Weyser daselbst.

VI. Wahlbezirk Müllheim:

8) Bürgermeister Blankenhorn daselbst.

VII. Wahlbezirk Gengenbach und Oberkirch:

9) Hofgerichtsrath Bordollo in Rastadt.

VIII. Wahlbezirk Offenburg:

10) Gastwirth Knapp zu Appenweier.

IX. Wahlbezirk Baden, Gernsbach und Steinbach:

11) Bürgermeister Löhlein zu Gernsbach.

X. Wahlbezirk Bruchsal:

12) Hofgerichtsrath Hüber in Rastadt, indessen gestorben

XI. Wahlbezirk Sinsheim:

13) Obergerichts-Advokat Gerbel in Mannheim.

XII. Wahlbezirk Buchen und Adelsheim:

14) Handelsmann Hubert in Adelsheim.

XIII. Wahlbezirk Wertheim und Walldürn:

15) Bürgermeister Schüßler in Steinbach bei Wertheim.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung der landesherrlichen Commissäre zu der nächsten, in verschiedenen Städten und Wahlbezirken vorzunehmenden Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 24sten v. M. StM.Nr. 147 a. nachfolgende landesherrliche Commissäre zu der nach der höchsten Verordnung vom heutigen in verschiedenen Städten und Wahlbezirken vorzunehmenden Wahl der Abgeordneten der Stände-Versammlung gnädigst zu ernennen geruht.

I. für die Stadt Carlsruhe:
den Geheimenrath Kirn, Director der katholischen Ministerial-Kirchen Section.

II. für die Stadt Freiburg:
den Geheimenrath Freiherrn v. Falkenstein daselbst.

III. für die Stadt Lahr:
den Geheimenrath und Regierungs-Director Freiherrn v. Rüdt in Rastatt.

IV. für die Stadt Baden:
den Hofrichter Hartmann zu Rastatt.

V. für die Stadt Durlach:
den Geheimenrath Kirn in Carlsruhe.

VI. für den Wahlbezirk Müllheim:
den Geheimenrath und Regierungs-Director Beeck in Freiburg.

VII. für den Wahlbezirk Gengenbach und Oberkirch:
den Geheimenrath Freiherrn v. Rüdt in Rastatt.

VIII. für den Wahlbezirk Offenburg:
den Geheimenrath Freiherrn v. Rüdt in Rastatt.

IX. für den Wahlbezirk Baden, Gernsbach und Steinbach:
den Hofrichter Hartmann in Rastatt.

X. für den Wahlbezirk Bruchsal:
den Regierungsrath Guhmann in Bruchsal.

XI. für den Wahlbezirk Sinsheim,

XII. für den Wahlbezirk Buchen und Adelsheim, und

XIII. für den Wahlbezirk Wertheim und Walldürn:
den Geheimenrath und Regierungs-Director Dahmen in Mannheim.

Diese höchste Entschließung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 26sten Januar 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Verordnung.

(Die dem jeweiligen Bevölkerungsstande entsprechende Festsetzung der Zahl der Wahlmänner und der städtischen Wahldistrikte für die Erwählung der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung.)

Durch Staatsministerial-Rescript vom 24sten d. M. Nro. 147 b. ist dem unterzeichneten Ministerium die nachfolgende höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zugegangen:

„In Anbetracht, daß die in Gemäßheit der Wahlordnung vom 23sten December 1818 in dem darauf folgenden Jahr getroffenen und seither beibehaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Zahl der Wahlmänner, sodann hinsichtlich der Zahl der Wahldistrikte in den Städten, welche eigene Abgeordnete zur Ständeversammlung zu ernennen haben, mit dem Stande der gegenwärtigen Bevölkerung nicht mehr im Verhältnisse stehen, auch die zweite Kammer der Ständeversammlung in ihrer Sitzung vom 29sten November 1831 den Wunsch ausgedrückt hat: es möge von großherzoglicher Regierung ein richtigeres Verhältniß angeordnet werden, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zur nachfolgenden Verordnung Sich gnädigst bewogen gefunden:

1) In den Wahlbezirken, in welchen nach der höchsten Verordnung vom heutigen neue Wahlen vorzunehmen sind, und so auch bei künftigen Wahlen nach §. 39. der Verfassungsurkunde in den übrigen Bezirken, haben die Aemter aus den neuesten Bevölkerungs-Tabellen die Einwohnerzahl jeden Orts zu erheben, darnach die gesetzlich erforderliche Zahl der Wahlmänner nach §. 39. der Wahlordnung zu berechnen, und sofern solche größer ist, als die Zahl der bei früheren Wahlen gewählten Wahlmänner, die Wahl der größeren Zahl anzuordnen.

2) Wenn in Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben, sowohl bei den gegenwärtig bevorstehenden, als auch künftig bei Wahlen nach obgedachtem §. 39. der Verfassungsurkunde in anderen derartigen Städten, es in den bestehenden Wahldistrikten in Folge der größeren Bevölkerung mehr als acht Wahlmänner treffen sollte, so sind die Gemeinderäthe anzuweisen, gemäß des §. 41. der Wahlordnung eine neue, der Zahl der erforderlichen Wahlmänner angemessene Abtheilung in Wahldistrikte zu entwerfen, und solche nach §. 42. der Wahlordnung von dem vorgesetzten Amt unter Benehmen mit dem zur Leitung der Abgeordneten-Wahl ernannten landesherrlichen Commissär prüfen und genehmigen zu lassen; endlich

3) ist den Aemtern aufzutragen, da wo ein Ort früher nach §. 40. der Wahlordnung wegen zu geringer Einwohnerzahl einem andern Ort einverleibt war, jetzt

aber bei einer auf 250 oder darüber gestiegenen Seelenzahl einen eigenen Wahlmann zu erwählen berechtigt ist, die deßfallsige Anordnung nach §. 42. der Wahlordnung in Gemeinschaft mit dem obgedachten landesherrlichen Commissär zu treffen, wenn der §. 39. der Verfassungsurkunde zur Anwendung kommt."

Diese höchste Verordnung wird nun hierdurch öffentlich verkündet, und sowohl die Kreis-Regierungen, Bezirksämter und die Gemeinderäthe, als auch die gnädigst ernannten landesherrlichen Wahl-Commissäre zur Nachachtung angewiesen.

Carlsruhe den 26sten Januar 1833.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung

über die neue Organisation der großherzoglichen Hofbehörden, insbesondere die Bildung eines Oberhofverwaltungs-Rathes und die ihm untergeordneten Verwaltungszweige betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Verordnung vom 30sten v. M. und Jahrs über die Organisation HöchstIhrer Hofbehörden, über die Verwaltung des Hofetats, über die Ausübung der Polizeigewalt und des der Hofbehörde fernerhin verbleibenden Antheils an der Criminal-Gerichtsbarkeit im Hofbezirke, und endlich über die Dienstdisciplin der niederen Hofdienerschaft neue Bestimmungen zu treffen gnädigst geruht.

Demnach ist zuvörderst als oberste Behörde in Hof-, Justiz- und Verwaltungssachen der unterzeichnete Oberhofverwaltungsrath gebildet und niedergesetzt. Derselbe ist unmittelbar Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog untergeordnet.

Ihm untergeordnet sind die vier Hauptverwaltungszweige:

I. das Oberhofmarschallamt,

II. das Oberstallmeisteramt,

III. die Intendanz der Hofdomänen, (der zu der Hofausstattung gehörenden Gebäude, Grundstücke und Rechte)

IV. die Intendanz der Hofmusik und des Hoftheaters,

deren einzelne Verwaltung zwar unter ihren besonderen Chefs fortbesteht, dergestalt jedoch, daß nicht nur der Oberhofverwaltungsrath die fortlaufende Oberaufsicht über sie ausübt, und demnach von ihren Verfügungen der Recurs an ihn, den Betheiligten offen steht, sondern auch die wichtigeren Vorgänge in den vier einzelnen Zweigen der unmit-

telbaren Berathung in dem Oberhofverwaltungsrathe und dessen unmittelbarer Verfügung unterliegen.

Nebst dem beaufsichtigt und verwaltet der Oberhofverwaltungsrath stets unmittelbar:

a) die Polizei in dem Hofbezirk der jeweiligen Residenz Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,

b) die Criminal-Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Bezirk, in soweit solche nach der Verordnung des großherzoglichen Staatsministeriums vom 3ten Februar 1820 (Regierungsblatt Nro. V. desselben Jahrs), nach höchster Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 30sten v. M. und Jahrs und in Folge der hiernach von dem großherzoglichen Justizministerium unter dem 4ten d. M. erlassenen besonderen Bekanntmachung fernerhin noch von der Hofbehörde ausgeübt wird;

c) das Hof- Kirchen- und Sanitätswesen;

d) die Hofbibliothek, das Naturalien-, das physikalische und das Münz-Cabinet, nebst den großherzoglichen Kunstsammlungen,

e) das Central- Cassen- und Rechnungswesen, zu dessen Wahrnehmung dem Oberhofverwaltungsrathe:

a) eine Hofrechnungs-Controllkammer,

b) ein Hofzahlamt

beigegeben sind.

Der Oberhofverwaltungsrath ist den obern Staatsbehörden coordinirt, und es gebührt ihm darnach das Prädikat „hochpreißlich."

Zu Mitgliedern desselben sind von Seiner Königlichen Hoheit gnädigst ernannt:

1) der Vorstand des Oberhofmarschallamtes, Kammerherr und Hofmarschall von Duboys de Gresse als dirigirendes und vorsitzendes Mitglied,

2) der Intendant der Hofdomänen, der großherzogliche erste Kammerherr, Forstmeister Graf Alexander von Broussel,

3) der Vorstand des Oberstallmeisteramtes, der großherzogliche Major und Flügel-Adjutant, Reise-Stallmeister Freiherr Wilhelm von Seldeneck,

4) der Intendant der Hofmusik und des Hoftheaters, Graf von Leiningen-Neudenau,

5) als rechtsgelehrtes Mitglied, der großherzogliche Hofrath Häuser,

6) der Vorstand der Hofrechnungs-Controllkammer und des Cassenwesens, Kammerrath Stahl.

Der Oberhofverwaltungsrath ist mit dem Anfange des laufenden Jahres in Wirksamkeit getreten.

Höchster Bestimmung zufolge wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 22sten Januar 1833.

Der Oberhofverwaltungsrath.
von Duboys.

Vdt. Ziegler.